



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Zukunft der SGB-II-Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5.11.2019 der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien eine Ohrfeige erteilt. Es hat einen Teil der Sanktionen nach § 31 SGB II für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II (Alg II) für verfassungswidrig erklärt und bis zur gesetzlichen Neuregelung durch den Bundestag außer Kraft gesetzt. Das gilt für die Kürzung der Regelleistung um 60% und für Totalsanktionen.

Außerdem hat das BVerfG eine Ausnahmebestimmung für Fälle außergewöhnlicher Härte und Entgegenkommen bei einer nachgeholten Mitwirkung verlangt. Das Urteil des Gerichts hat zwar bei weitem nicht alle Wünsche Erwerbsloser erfüllt. Insbesondere hat es Sanktionen im Bereich des Existenzminimums nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt, sondern nur insoweit, wie sie nicht als verhältnismäßig anzusehen sind. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit hat das Gericht die Messlatte für den Gesetzgeber jedoch recht hoch gehängt. So stellen das Urteil und der Umgang damit schon jetzt einen Einschnitt dar.

Das zeigt sich auch an den neuen Weisungen des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) dazu, wie die Jobcenter mit der Entscheidung umgehen sollen. Immer deutlicher stellt sich zudem die Frage, ob es nicht besser wäre einfach auf Sanktionen im SGB II zu verzichten.

Neue Weisungslage

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts sind inzwischen neue gemeinsame Weisungen der BA und des BMAS zu den SGB-II-Sanktionen

ergangen. Ihre nähere Betrachtung zeigt, wie die Vorgaben des Verfassungsgerichts umgesetzt werden sollen. Die Höhe der zulässigen Kürzung der Regelleistung wird danach auf 30% begrenzt. Eine Überschreitung dieser Grenze durch ein Meldeversäumnis, durch die zusätzliche Aufrechnung von Darlehen oder von früher überzahlten Leistungen wird ausgeschlossen.

Die Jobcenter sollen zudem prüfen, ob es nicht eine außergewöhnliche Härte gebe, die einer Sanktion entgegenstehe. Die Weisungen nennen in diesem Zusammenhang beispielhaft u.a. drohende Obdachlosigkeit, das Gefährden einer Restschuldbefreiung oder Überforderungssituationen wegen der Erkrankung naher Angehöriger. Die Jobcenter sollen ferner keine Leistungskürzung verhängen dürfen oder eine bereits verhängte Kürzung beenden, sobald Alg-II-Berechtigte eine verlangte Mitwirkung wie z.B. die Teilnahme an einer Maßnahme nachholen. Oder wenn Betroffene, wenn das nicht mehr sofort möglich ist, glaubhaft versichern, in Zukunft mitwirken zu wollen.

Zudem gehen die jetzigen Weisungen in zwei Punkten klar über das Urteil des BVerfG hinaus: Zum einen begrenzen sie auch die Höchstgrenze für Sanktionen von Jugendlichen und jungen Erwachsene unter 25 Jahren auf 30% der Regelleistung. Zum anderen sollen die jeweils zehnpromzentigen Meldestrafen sich nicht mehr unbegrenzt aufsummieren können, wenn Alg-II-Berechtigte mehrere Termine binnen eines Jahres nicht wahrnehmen. Eine 30%-Obergrenze soll nicht überschritten werden.

INHALT

- Zukunft der SGB-II-Sanktionen
- Wachsende Schere zwischen Arm & Reich
- BSG-Urteile u.v.a.



Spannend wird auch die praktische Prüfung, ob eine Sanktion eintreten darf. Die vom BVerfG geforderte Ermessensausübung, ob eine Sanktion ausscheidet, weil bei dem oder der Betroffenen eine außergewöhnlichen Härte vorliegt, stellt erhebliche Anforderungen an die Klarheit und Richtigkeit der Rechtsbelehrung im Vorfeld beispielsweise eines Arbeitsangebotes. Macht die Behörde hier Fehler, kann das im Rahmen von Widerspruch und ggf. Klage schnell dazu führen, dass die Sanktion wieder aufgehoben werden muss.

Gleiches gilt auch bei der Anhörung, die nach der neuen Weisungslage im Vorfeld von Sanktionen im Zweifel etwa bei eingeschränkten Lese- und Rechtschreibfähigkeiten mündlich erfolgen soll und bei der die Mitarbeiter*innen den Sachverhalt umfassend aufklären sollen.

Manch Verantwortlicher in der BA sieht da schon die „Grenzen der Massenverwaltung“ erreicht. Als Argument im Klageverfahren wird dies den Behördenvertreter*innen vor Gericht aber keine Pluspunkte beschern.

Sozialberater*innen sollten hier besonders achtgeben, um im Einzelfall Sanktionen angreifen zu können.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

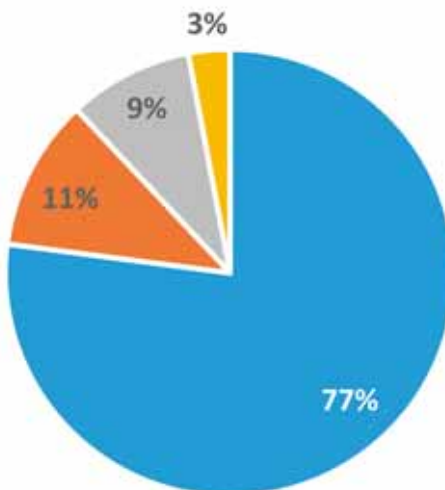
Wir müssen uns weiter einmischen

Die Weisungen regeln eine Übergangssituation. Sie weichen aus Sicht von Betroffenen positiv von der bisherigen Gesetzeslage ab. Doch gelten sie nicht für die über 100 zugelassenen kommunalen Träger, die in ihrem Kreis oder ihrer Stadt die Aufgaben des SGB II in eigener Regie durchführen (die kommunalen Träger sind allerdings grundsätzlich an den Gesetzestext und seine Umformung durch das Urteil des Verfassungsgerichts gebunden). Der Bundestag ist also gefordert. Er muss die Sanktionsregelungen im SGB II unter Beachtung der Vorgaben des Verfassungsgerichts in Gesetzesform gießen. Wie das aussehen könnte, ist momentan nicht abzusehen. Denn die Parteien der großen Koalition sind in Punkto Sanktionen scheinbar weit voneinander entfernt.

Nach der nächsten Bundestagswahl könnte eine wie auch immer geartete Regierungsmehrheit im Bundestag aber versuchen, das Sanktionsrecht soweit anzuschärfen, wie es das Urteil des Verfassungsgerichts eben hergibt, oder darüber hinaus gehen und einen erneuten Verfassungsverstoß in Kauf nehmen. Wir haben also allen Grund, uns in die Debatte um die Zukunft der Sanktionsregelung weiter einzumischen.

Aus Sicht von Erwerbslosen und Gewerkschafter*innen ist ferner an der bestehenden Übergangsregelung massiv zu bemängeln, dass die Frage der Zumutbarkeit der angebotenen Arbeit keine Rolle spielt. Zumutbar ist aus Sicht des SGB-II-Gesetzestextes so ziemlich jede Arbeit, die nicht gerade sittenwidrig ist oder körperlich bzw. geistig deutlich überfordert. Hier wäre

Neu festgestellte Sanktionen nach Gründen 2018 (904.000 gesamt)



Blau = Meldestrafen; orange = Weigerung Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme anzunehmen oder fortzuführen; Grau = Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung; Gelb = Sonstiges. Quelle: Bundesagentur für Arbeit

eine grundlegende Verbesserung der Regelungen zum Berufs- und Qualifikationsschutz wichtig. Auch was die Qualität der angebotenen Maßnahmen anbelangt, wären drastische Verbesserungen möglich. Die konsequente Orientierung an den Qualifikationsinteressen der Betroffenen könnte hier einiges bewirken. Auf dem Weg zur Abschaffung der Sanktionen könnten wir des Weiteren über mögliche Zwischenschritte nachdenken, beispielsweise über eine Verringerung der Obergrenze für die Höhe von Sanktionen auf deutlich weniger als 30% der Regelleistung.

Über Dreiviertel aller verhängten Sanktionen stehen zudem in Zusammenhang mit Meldestrafen (siehe Schaubild). Der schwer beweisbare Verdacht steht im Raum, dass die Häufigkeit der dazu verhängten Strafen und die damit verbundenen Einspar-effekte mit Vorgaben der BA an die Jobcentermitarbeiter*innen über die Häufigkeit von Einladungen Betroffener zu tun haben könnten. Wer verhindern will, dass die BA durch häufige Einladungen von sich aus möglichst viele Meldestrafen produzieren kann, der könnte beispielsweise auch gesetzlich höhere formale Anforderungen an den Anlass und die Einladung zu Meldeterminen stellen.

Besser wäre es aus Sicht von Erwerbslosen sicher z.B. Modell-Jobcenter einzuführen, die ganz auf Sanktionen verzichten. Die klare räumliche

Trennung zwischen finanziellen Hilfen und Beratungsleistungen hat sich auch in anderen Bereichen des Sozialstaats bewährt. So würde sich die Chance bieten, dass Arbeitslose und prekär Beschäftigte ohne Angst vor möglichen negativen leistungsrechtlichen Folgen tatsächlich in einen offenen Beratungsprozess über ihre weitere Zukunft auf dem Arbeitsmarkt eintreten.

Die Mitarbeiter*innen des Jobcenters kämen ihrerseits nicht mehr in Versuchung sich autoritärer Mittel zu bedienen. Sie könnten sich darauf konzentrieren, was sie den Betroffenen wirklich an Hilfe und Unterstützung anzubieten haben. Die Betroffenen könnten dann womöglich ohne Angst zur Arbeitsvermittlung des Jobcenters gehen.



BSG v. 10.12.2019 (Az. B 11 AL 4/19 R): Das BSG hat der Klage eines Umschülers gegen die Erstattung von fast 9.000 Euro Alg an die Agentur für Arbeit stattgegeben. Das Gericht sieht bei dem Umschüler, der der Arbeitsagentur erst mit rd. acht Monaten Verspätung einen Umzug gemeldet hat, keine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Aufhebung des Alg bei beruflicher Weiterbildung bewirken könne. Anders als bei Arbeitslosen komme es bei Umschülern mit Bezug von Alg bei beruflicher Weiterbildung nicht darauf an, dass sie den Vorschlägen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten könnten. Schon sprachlich unterscheidet der Gesetzestext nach Alg bei „Arbeitslosigkeit“ und bei „beruflicher Weiterbildung“. Auf Verfügbarkeit komme es daher im vorliegenden Fall nicht an. Dies folge auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm, ihrem Sinn und Zweck und der Systematik des SGB III.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Grafiken: DGB, KOS nach Zahlen der BA; Foto: Christian von Polentz

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteil v. 30.10.2019 (Az. B 14 AS 2/19 R): Das BSG hat klargestellt, dass Alg-II-Berechtigte grundsätzlich Anspruch auf die Übernahme einer sogenannten „Doppelmiete“ – also die gleichzeitigen Aufwendungen sowohl für die Kosten der alten wie auch für die der neuen Wohnung in einem Monat – haben können. Da jedoch das Grundbedürfnis Wohnen schon durch eine Unterkunft gedeckt sei, erfordere die Anerkennung einer solchen Doppelmiete, dass die Aufwendungen unvermeidbar und konkret angemessen seien. Im vorliegenden Fall habe daher die vorherige Gerichtsinstanz, das LSG NRW, noch genauer zu untersuchen, warum z.B. der Umzug oder die Renovierung der alten Wohnung nicht früher stattgefunden haben.

BSG-Urteil v. 12.12.2019 (Az. B 14 AS 26/18 R): Die anzuerkennenden Aufwendungen für ein Eigenheim gelten nach § 22 Abs. 1 SGB II nur für aktuell entstehende Kosten der Unterkunft. Dies erfordert die Übernahme der hierfür aktuell auftretenden Aufwendungen, nicht aber die Befriedigung von Schulden aufgrund früherer Verpflichtungen. Für letzteres gelte eine gesonderte Vorschrift im § 22 SGB II, so das BSG. Zudem seien hinsichtlich des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft Mieter und Eigentümer gleich zu behandeln. Daher seien bei einem Darlehen zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum zwar die laufend fällig werdenden Zinsen, in der Regel aber nicht die Tilgungsraten als Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen. Nach diesen Maßstäben ist die monatliche Zahlung der Klägerin an die Bank laut BSG nicht als Bedarf anzuerkennen, weil ihr nicht eine aktuell auftretende Zahlungsverpflichtung zugrunde liegt. Es handelt sich vielmehr um eine Vereinbarung über die Zahlung zur Tilgung früher entstandener Schulden, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Bank abzuwenden. Dass diese Schulden auf Zinsforderungen beruhen, ändert an dem Ergebnis nichts, weil es keine aktuell angefallenen Zinsen sind.

20%, ist das verfügbare Einkommen 2016 etwa auf dem gleichen Stand wie 1990. Das oberste Zehntel der Einkommenspyramide hat seine Einkommen dagegen im gleichen Zeitraum um sage und schreibe 35% erhöhen können.

Auch die Vermögensunterschiede sind nach wie vor riesig. Das unterste Dezil der deutschen Bevölkerung hat gar keines, sondern Schulden. Die unteren 50% der Bevölkerung besitzen nur 4% des Inlandvermögens – insgesamt! **Den obersten 10% Prozent Vermögensinhaber*innen in der Bevölkerung gehören dagegen knapp Zweidrittel des Gesamtvermögens, dem obersten 1% davon satte 29,5%!**

Der DGB-Verteilungsbericht 2019/20 ist unter dem Titel „Gerecht ist besser – Höchste Zeit für faire Verteilung“ erschienen und kann kostenlos beim DGB bezogen werden.

Beratungspraxis

Zusätzlichen Mehrbedarf für Warmwasser einfordern!

Alg-II-Berechtigte, die ihr Warmwasser nicht über die zentrale Heizungsanlage, sondern dezentral durch Strom erhitzen lassen, bekommen einen Mehrbedarf. Das betrifft die Warmwasseraufbereitung durch Boiler oder Durchlauferhitzer in Bad und Küche. Die Höhe des Mehrbedarfs wird dabei mit unterschiedlichen Prozentsätzen aus der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe abgeleitet. Bei einem oder einer Alleinstehenden sind dies im Jahr 2020 beispielsweise 2,3% von 432 Euro Regelbedarf = 9,94 Euro.

Allerdings ist fraglich, ob der pauschal bestimmte Mehrbedarf wirklich ausreichend hoch bemessen ist. § 21 Abs. 7 SGB II bestimmt, dass er nur gilt, „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“. Diesen abweichenden Bedarf genauer zu bestimmen ist schwierig. Lange wollten die Sozialgerichte den nur anerkennen, wenn er mittels eines geeichten Strommessgeräts nachgewiesen werden könne. Das lohnt angesichts der hohen Kosten für so ein Messgerät aber nicht. Inzwischen hat das BSG jedoch dazu entschieden, dass die

Gesellschafts- und Verteilungspolitik

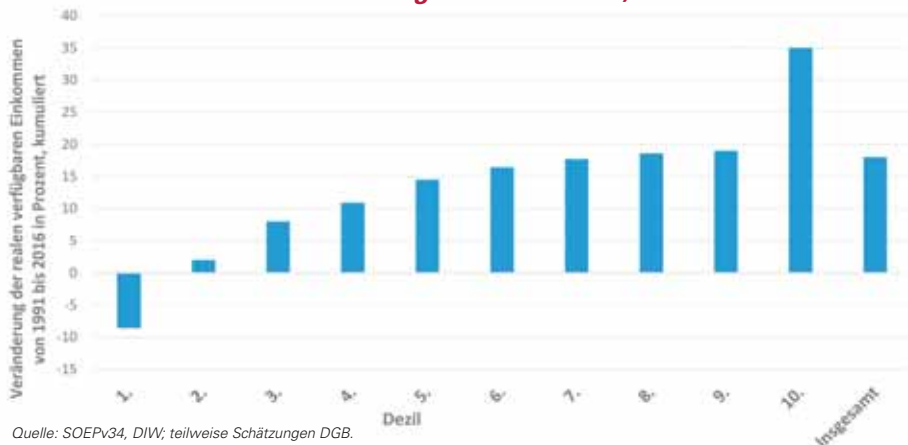
Die Schere öffnet sich weiter

Der Ende 2019 erschienene und schon im letzten A-Info Nr. 195 angesprochene DGB-Verteilungsbericht 2019/2020 belegt, dass die Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland immer weiter auseinander geht.

Im Zeitraum von 1990 bis 2016 sind die real verfügbaren Einkommen in der Bundesrepublik bei den untersten zehn Prozent der Einkommenspyramide um 9% zurückgegangen.

Im zweiten Dezil, also bei den unteren Einkommen zwischen 10 bis

Einkommensentwicklung in Deutschland, nach Dezilen.



Quelle: SOEPv34, DIW; teilweise Schätzungen DGB.

Sozialgerichte es sich nicht so einfach machen dürfen und selbst Ermittlungen anstellen müssen. Z.B. indem sie Gutachten von technischen Sachverständigen heranziehen oder den Sachverhalt in anderer Form aufklären. *Siehe das Urteil des BSG v. 12.09.2018, Az. B 14 AS 45/17 R.*

Bisher fehlt es aber an einem klaren nachvollziehbaren Schätzverfahren, das allgemein anerkannt ist. Hier kommt nun das SG Hamburg ins Spiel. Das SG hat für 2017 in einem Rechtsstreit bei einem Einpersonen-Haushalt einen Mehrverbrauch von 835 kWh für dezentrale Warmwassererzeugung angenommen, zum damals ortsüblichen Preis von 27 Cent je kWh.

Daraus hat das SG Hamburg einen Mehrbedarf von 19,58 Euro abgeleitet. Diesem Hinweis des Gerichts ist das beklagte Jobcenter durch Erlass von entsprechenden Abhilfebescheiden gefolgt, so dass es zu keinem Urteil gekommen ist. Der Kläger hat somit im fraglichen Bewilligungszeitraum für jeden Monat rund 10 Euro Nachzahlung erhalten.

Die ursprüngliche Datengrundlage für die Schätzung des Mehrverbrauchs durch einen Durchlauferhitzer ist inzwischen nicht mehr verfügbar. Der Rechtsanwalt des Klägers weist aber darauf hin, dass man stattdessen die Seite <https://www.energie-lexikon.info/warmwasser.html> als Quelle nutzen könnte. Danach ist von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von ca. 850 kWh je Person und Jahr auszugehen. Wird das Wasser über einen Boiler anstatt eines Durchlauferhitzers erzeugt, können dazu nochmals ca. 365 kWh je Haushalt jährlich dazugerechnet werden.

Um die Kosten zu ermitteln, müsse der Verbrauch dann anschließend nur noch mit dem aktuellen Strompreis pro kWh malgenommen wer-

den. Zu beachten sei aber auch der tatsächliche Stromverbrauch des Haushalts. Wenn der tatsächliche Stromverbrauch unterdurchschnittlich sei, so

könnte die Erhöhung des Mehrbedarfs geringer ausfallen. Wir danken der gewerkschaftlichen Erwerbslosenberatung Hamburg für den Tipp!

In eigener Sache:

Das Team der KOS stellt sich vor!



Nachdem zum 30.11. Kurt Nikolaus in Rente gegangen ist, hat Rainer Timmermann seine Stelle als Referent übernommen. Heike Wagner ist schon seit 2019 als politische Referentin tätig.

Außerdem gehören Andreas Krause, Hubert Kucharczyk und Lutz Renell als Verwaltungsangestellte zum aktuellen Team der KOS.

Da wir mit Ausnahme von Rainer alle in Teilzeit arbeiten, können wir nicht rund um die Uhr erreichbar sein. Unsere telefonischen Bürozeiten sind im Regelfall wie folgt: Täglich von 11 bis 14, Mo bis Fr.

Von diesem Regelfall müssen wir manchmal abweichen bei Veranstaltungen, Konferenzen, Außenterminen, Urlaub oder Krankheit.

Unser zentraler E-Mail-Account info@erwerbslos.de wird aber werktäglich abgerufen und durchgesehen.

➔ Folgende Aktivitäten und Termine können wir für 2020 ankündigen:

Unsere jährliche **Arbeitstagung** wird vom 3. bis 5.6.2020 stattfinden. Schwerpunkte: a.) Höhe der Regelleistung und b.) Sanktionen im SGB II nach dem Urteil des Verfassungsgerichts. Ort der Tagung ist diesmal, anders als sonst, Gladenbach. Die Einladung erfolgt später, eine Anmeldung ist zurzeit noch nicht möglich.

Die **Mitgliederversammlung** wird am 7.10.2020 in Berlin stattfinden.

Organisatorisch sind wir verantwortlich für das Bündnis Auf-Recht bestehen, das regelmäßig aktiv ist.

Außerdem beteiligt sich die KOS an folgenden Arbeitszusammenhängen:

➔ **Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum;**

➔ **Reichtum Umverteilen – ein gerech-**

tes Land für alle! www.reichtum-umverteilen.de; (dort bitte den **Aufruf unterzeichnen**);

➔ diverse Netzwerktreffen und Kontakte zu Einzelgewerkschaften;

➔ Mitarbeit in der **Nationalen Armutskonferenz (NAK)**.

Schulung von Sozialberater*innen

Vom **14. bis 17. April** findet in Bad Orb ein Einführungs-Seminar (Nr. HO201612) für haupt- und ehrenamtliche IG Metall-Mitglieder statt. Darin wird vermittelt, was angehende Sozialberater/innen über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Rechtskreis SGB II) wissen müssen.

Das Vertiefungsseminar wird dann voraussichtlich vom 11. bis 14.10.2020 stattfinden.

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Was ändert sich ab 1. Januar 2020 für Erwerbslose und prekär Beschäftigte?

Dazu hat der inzwischen im Ruhestand befindliche Kollege Kurt Nikolaus eine Übersicht zusammengestellt, die auf der Startseite unserer Homepage (<https://www.erwerbslos.de>) zu finden ist. Darin geht es um Änderungen beim Arbeitslosengeld, bei „Hartz IV“ bzw. Alg II, beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld und beim Mindestlohn.



Das nächste A-Info (Nr. 197) erscheint voraussichtlich im April 2020.
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 28.01.2020.



Bestellung

Per Fax an: 030 / 86 87 67 021

Februar 2020

Lieferadresse

Rechnungsadresse

(falls abweichend von der Lieferadresse)

Organisation _____
Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
Unterschrift _____

RATGEBER / BROSCHÜREN

Bestell-

Nummer Stückzahl Titel

504 **NEUAUFLAGE: ALG-I-RATGEBER:**
Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit
Stand Januar 2020, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück
zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein schwerer Schock. Dabei ist ein kühler Kopf notwendig, um die Hürden der frühzeitigen Arbeitsuch- und Arbeitslosmeldung zu meistern. Dazu bietet der Ratgeber erste Hilfe. Er soll dazu beitragen, dass Arbeitslos-Werdende ihre Rechte und Pflichten gut kennen und die ihnen zustehenden Leistungen ohne Abstriche bekommen.

505 **SOZIALRECHT IM BETRIEB:**
Praktisches Grundwissen für Betriebs- und Personalräte
Stand August 2015, Broschüre DIN A 4, 32 S., 6,00 Euro/Stück
inkl. Versandkosten

A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLLOSENARBEIT

501 **ABO RUNDBRIEF „A-INFO“**
DIN A 4, 6 Seiten, ca. 4 Ausgaben im Jahr
Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare
pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto

Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden.

Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, zweifarbig

Printausgaben jeweils 16 Euro pro 100 Stück zzgl. Portokosten + 3,00 Euro Versandpauschale

Nr.	gewünschte Anzahl	Flyer-Serie zum Arbeitslosengeld (Alg) II – Rechtskreis SGB II
601	Neufassung: Wer? Was? Wieviel? Die wichtigsten Regelungen des ALG II im Überblick
602	Wieviel Vermögen darf man besitzen? Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
603	Wer muss für wen finanziell einstehen? Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?
604	Neufassung: Anrechnung von Einkommen Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?
606	Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung! Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden
608	Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Hartz IV“
610	Neufassung: Hartz IV und Frauen Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt
613	Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren
614	Neu: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche
Nr.	gewünschte Anzahl	Arbeitslosengeld I – Rechtskreis SGB III
731	Neufassung: Informationen für Arbeitslos-Werdende Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA
718	Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?
Nr.	gewünschte Anzahl	Sozialhilfe – Rechtskreis SGB XII
801	Neufassung: Informationen zur Sozialhilfe Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: www.erwerbslos.de ➔ Download Ratgeber und Flyer.

Neu ist hier eine Arbeitshilfe **„Wie wir als Erwerbslosengruppe neue Mitstreiter und Mitstreiterinnen gewinnen und halten können“**. Ausgehend von der Jahrestagung 2016 hat die KOS eine Arbeitshilfe dazu erstellt, wie wir als Erwerbslosengruppe stärker werden können, in dem wir neue Leute aus allen gesellschaftlichen Gruppen ansprechen und einbinden.

Darüber hinaus gibt es dort neu das Info-Blatt **„Nichts als Ärger mit dem Jobcenter? Tipps für den alltäglichen Ämtergang“** und ein weiteres Info-Blatt dazu, wie man beim Jobcenter Leistungen beantragt und sich gegen falsche Bescheide wehren kann.